

Ausfertigung

Aktenzeichen:

20 WF 70/21

6 F 42/21 AG Pforzheim

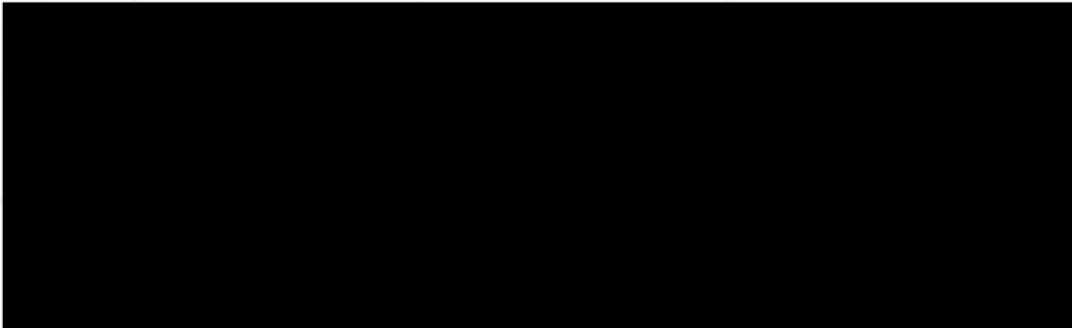


Oberlandesgericht Karlsruhe

20. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

Beschluss

In der Familiensache



Weitere Beteiligte:



Jugendamt:

Landratsamt Enzkreis, Jugendamt, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim

wegen sonstige Angelegenheiten

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch die Richterin am Oberlandesgericht Schneider als Einzelrichterin beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts -Familien-gericht- Pforzheim (6 F 42/21) vom 30.03.2021 aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.03.2021 beim Familiengericht Pforzheim die Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB angeregt. Sie vertritt die Ansicht, das körperliche, seelische und geistige Wohl ihrer Kinder werde in der [REDACTED] durch schulinterne Anordnungen des Pandemieschutzes gefährdet.

Das Familiengericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 30.03.2021 an das Verwaltungsgericht verwiesen. Die Antragstellerin begehre die Außerkraftsetzung schulischer Schutzanordnungen und die Überprüfung der den Anordnungen zu Grunde liegenden Rechtsverordnung. Zuständig hierfür sei das Verwaltungsgericht.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.04.2021, am 14.04.2021 bei Gericht eingegangen, Beschwerde gegen den Beschluss vom 30.03.2021 eingelegt. Gegenstand des Verfahrens sei eine Angelegenheit der Personenfürsorge, für die das Familiengericht zuständig sei.

II.

Die gemäß §§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG, 567 ff ZPO (vgl. Lückemann in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 17a GVG, Rn. 15) zulässige sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet.

Das Schreiben der Antragstellerin beinhaltet eine Anregung gemäß § 24 FamFG. Mit dem Eingang des Schreibens bei Gericht wurde noch kein Verfahren eingeleitet (vgl. Burschel in: BeckOK FamFG, Hahne/Schlögel/Schlünder, 38. Edition, Stand: 01.04.2021; § 24 FamFG Rn. 9). Das Familiengericht hat aufgrund einer solchen Anregung nach pflichtgemäßem Ermessen Vorermittlungen einzuleiten. Besteht ein die Verfahrenseinleitung rechtfertigender Anlass, muss das Familiengericht ein Verfahren einleiten. Anderenfalls sind die Vorermittlungen zu beenden, § 24 Abs. 2 FamFG.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, § 574 ZPO.